



[Stand 17. Juli 2014]

Beilage: Änderungen/Ergänzungen WZVV Objektblätter¹

1 Teilrevision der bestehenden Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung

1.1 Nr. 2 Stein am Rhein (SH, TG)

Gebietsbeschreibung

Das Gebiet umfasst das untere Ende des Untersees von Mammern bis Stein am Rhein sowie den Rhein bis zur rechtsseitigen Schweizergrenze bei Bibermühle. Es enthält im oberen Teil (Ende des Untersees) einen grossflächigen Rastplatz für Wasservögel, insbesondere für Tauchenten. Die anschliessende Fliesswasserstrecke bis Bibermühle/Rheinklingen stellt einen besonders reichen Nahrungsgrund für Tauchenten dar.

Schutzziel

Erhaltung des Gebiets als Rast- und Nahrungsplatz für überwinternde Wasservögel.

Besondere Bestimmungen

Allgemein

- Im Schutzgebiet Stein am Rhein befindet sich das national bedeutende Laichgebiet der Äsche (Thymallus thymallus). Zum Schutz der Äsche können die Kantone in der Zeit zwischen dem 1. September und 30. April in den Teilgebieten IIIa und IIIb Massnahmen zur Vergrämung der Kormorane treffen (Kormoranwache), falls gleichzeitig Massnahmen zum Schutz der Äsche vor der Fischerei ergriffen werden. Die Leitung dieser Massnahmen unterliegt der kantonalen Fischereiaufsicht, welche dazu Jagdberechtigte beiziehen kann.

Teilgebiet IIIa

- Hunde sind im landseitigen Bereich (von der Wasserlinie bis zur landseitigen Grenze) vom 1. Oktober bis 31. März an der Leine zu führen.
- Die Ausübung von Wassersportarten wie Surfen, Wasserskifahren, Sporttauchen usw. sowie das Fahren mit Drachensegelbrettern und ähnlichen Geräten sind vom 1. Oktober bis 31. März verboten.

Teilgebiet IIIb

- Die Jagd ist vom 1. Januar bis 31. August verboten.
- Hunde sind im landseitigen Bereich (von der Wasserlinie bis zur landseitigen Grenze) vom 1. Oktober bis 31. März an der Leine zu führen.
- Das Fahren mit Drachensegelbrettern und ähnlichen Geräten sowie der Betrieb von Modellbooten und Modellluftfahrzeugen sind vom 1. Januar bis 31. März verboten.

Wildschadenperimeter

- Teilgebiet V

¹ Neuer Text, gelöschter Text

2 Teilrevision der bestehenden Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung

2.1 Nr. 103 Alter Rhein: Thal Rheineck (SG)

Gebietsbeschreibung

Das Gebiet liegt am Südufer des Bodensees auf ~~Seite des Kantons St. Gallen, von Rheineck bis zum Einfluss südwestlich der Einmündung des Alten Rheins.~~ Es umfasst den renaturierten Unterlauf des Alten Rheins mit dem naturnah gestalteten Mündungsbereich sowie das Flachmoor zwischen dem Dorfbad Altenrhein und der Mündung des Alten Rheins einschliesslich der vorgelagerten Flachuferzone des Bodensees. ~~in den Bodensee und beinhaltet das zwischen Altenrhein und der Mündung des Alten Rheins liegende Schilfgebiet. Es gilt als besonders wertvoller Rastplatz für Watvögel.~~

Das Schutzgebiet ist ein wertvolles Überwinterungsgebiet für Wasservögel und Rastbiotop für durchziehende Wat- und Wasservögel. Seit einigen Jahren wird es auch vom Biber besiedelt. Es hat durch das Projekt „Naturnahe Endgestaltung Alter Rhein“ (2005-2010) eine wesentliche Aufwertung erfahren. Das Flachmoor „Altenrhein“ besitzt nationale Bedeutung (Objekt Nr. 1943). Es weist eine Gesamtfläche von rund 28 ha auf und setzt sich aus Schilfröhricht, Gross- und Kleinseggenriedern, Pfeifengraswiesen, Hochstaudenfluren und Nasswiesen zusammen. Zudem ist das Gebiet durch Kleingewässer, Hecken und Feldgehölze reichhaltig strukturiert. Im Ufer- und Mündungsbereich des neu gestalteten Alten Rheins finden sich Kiesbänke und Schlickflächen.

Schutzziel

Erhaltung und Förderung des Gebietes als Brut-, Rastplatz und Überwinterung~~Nahrungsgebiet für Wasser- und~~ Watvögel und überwinternde Wasservögel.

Besondere Bestimmungen

Allgemein

- Die fischereiliche Nutzung ist auf die Schutzziele abzustimmen. Allfällige Schonbestimmungen werden in den entsprechenden Fischereivorschriften umgesetzt.
- Die Kite-Surf-Zone ausserhalb des Wasser- und Zugvogelreservatperimeters wird von der zuständigen Behörde regelmässig überwacht.

Teilgebiet I

- In der Flachuferzone zwischen Altenrhein und der Einmündung des Alten Rheins ist die Durchfahrt für Wasserfahrzeuge aller Art verboten. Davon ausgenommen sind die Berufsfischer in Ausübung ihrer Arbeit.

Teilgebiet III

- Hunde sind das ganze Jahr durch an der Leine zu führen.
- Die kantonale Jagdbehörde kann in Koordination mit der kantonalen Fachstelle Naturschutz Massnahmen im Sinne der Schutzziele oder zur Verhütung von Wildschaden ergreifen gegen Prädatoren (Fuchs, Dachs, Steinmarder) und Schalenwild. Diese finden im Rahmen der Jagdgesetzgebung statt, ohne Einsatz von jagenden Hunden.

Übergangsbestimmung

- Die Jagd ist verboten. Der Perimeter des Nichtjagdgebietes wird im Rahmen der Neuverpachtung der Reviere im Jahr 2016 an den Perimeter des Wasser- und Zugvogelreservats angepasst. Für die Wasserflächen und Uferzonen gilt bereits jetzt ein vollständiges Jagdverbot.

2.2 Nr. 119 Bolle di Magadino (TI)

Descrizione della zona

La riserva è situata sulla sponda nord del Lago Maggiore tra Vira Gambarogno Magadino e Tenero e comprende l'area delle Bolle di Magadino, situata alla confluenza del fiume Ticino con il Lago Maggiore. Si tratta di un luogo di sosta E' particolarmente importante quale luogo di sosta per gli uccelli di palude, nonché rappresenta di un'area in cui nidificano regolarmente il Tarabusino e il Cannareccione. Viene inoltre rilevata la presenza regolare della Moretta tabaccata. Le Bolle di Magadino costituiscono un oggetto iscritto nella Convenzione di Ramsar.

Scopo della protezione

Conservazione dell'~~area~~ ~~a zona~~ è una quale importante luogo di sosta per uccelli di palude e sito di nidificazione per uccelli acquatici e altre specie.

Disposizioni particolari

Zona II

- Divieto di caccia. Per quanto concerne la pesca valgono le disposizioni contenute nel Decreto esecutivo cantonale concernente le zone di protezione pesca.
- ~~È vietata la~~ Divieto di balneazione.
- ~~È vietato il~~ Divieto al traffico motorizzato, fatta eccezione per l'agricoltura la gestione agricola e la silvicoltura, nonché il traffico militare verso gli impianti esistenti così come per la gestione naturalistica della riserva e per la manutenzione del collettore, nonché per il traffico militare verso gli impianti esistenti.
- La circolazione pedonale è vietata, all'infuori dei percorsi marcati sul terreno, riservati i bisogni della gestione agricola e forestale e della gestione del territorio protetto.
- ~~È vietata~~ Divieto d'esercitare l'equitazione.
- Le barche a motore devono mantenere una distanza di almeno 150 m dalla riva, per le barche a remi di ~~almeno~~ tale distanza è di 50 m.

Zona III

- Divieto di caccia, nessuna restrizione alla navigazione e alla balneazione. Per quanto concerne la pesca valgono le disposizioni contenute nel Decreto esecutivo cantonale concernente le zone di protezione pesca.

2.3 Nr. 127 ~~Kaltbrunner Riet (SG)~~ Benkner-, Burger- und Kaltbrunner-Riet (SG)

Gebietsbeschreibung

Das Schutzgebiet liegt im Kanton St. Gallen und besteht aus zwei Teilen beidseits des Linthkanals. Der südwestliche Gebietsteil umfasst das kommunale Schutzgebiet „Teich im Abschnitt“ auf Gebiet der Gemeinde Benken. Der nördliche Teil umfasst das eigentliche Benkner-, Burger- und Kaltbrunner-Riet auf Gebiet der Gemeinden Kaltbrunn, Uznach und Benken, ~~und der nördliche Teil ein grösseres Feuchtgebiet auf Gebiet der Gemeinde Uznach~~. Das Gebiet ist geprägt von ausgedehnten Rietflächen, die mit Wasserflächen, Bachläufen und Kleingehölzen durchsetzt sind. Es zeichnet sich durch eine ausserordentliche Artenvielfalt aus und gilt als besonders wertvoller Rastplatz für Watvögel und als wertvolles Brutgebiet für Wasservögel. Das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner-Riet ist ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung (Ramsarobjekt).

Schutzziel

Erhaltung und Förderung des Gebietes als Rastplatz für Wat- und Wasservögel sowie als Brutgebiet für Wasservögel. Schutz besonderer Arten wie Kiebitz, Lachmöwe, Brachvogel und Braunkehlchen.

Besondere Bestimmungen

- Die kantonale Jagdverwaltung kann in Koordination mit der kantonalen Fachstelle Naturschutz Massnahmen im Sinne der Schutzziele oder zur Verhütung von Wildschaden ergreifen gegen Prädatoren (Fuchs, Dachs, Steinmarder, verwilderte Hauskatze) und Schalenwild. Diese finden im Rahmen der Jagdgesetzgebung statt, ohne Einsatz von jagenden Hunden.
- In Ergänzung von Artikel 5 und 6 WZVV gelten die Schutzbestimmungen gemäss den Schutzverordnungen der Gemeinden Kaltbrunn, ~~und Uznach~~ und Benken.

Übergangsbestimmung

- Der Perimeter des Nichtjagdgebietes wird im Rahmen der Neuverpachtung der Reviere im Jahr 2016 an den Perimeter des Schutzgebietes angepasst.